

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 5

24. NOVEMBER 2016

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	7
Berufsrecht	9
RVG aktuell	11
Termine	13
Mitglieder	14
Ansprechpartner	16

Im Namen des Volkes?

Wir leben in einer merkwürdigen Zeit. Unermessliche Schätze häufen wir an, unzählige Verordnungen verbürgen unsere Wohlfahrt, Kunst und Wissenschaft erfahren unermüdliche Förderung - und trotzdem:

Wie hoch wir auch immer unser Haupt erheben und unseren Blick, angetan von solchem Staatsbürgersein, auf unsere Zivilisation werfen - haben wir auch die Rechtskultur genügend verinnerlicht?

Das Urteil einer Großen Jugendstrafkammer in Hamburg gebar eine sog. Online-Petition, der mehr als 94.000 (!) wütende Menschen beitraten und die erreichen wollen, „*dass in Zukunft*

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



angemessene Urteile getroffen werden und sich Richterinnen und Richter bewusst sind, welche Wirkung ihre Urteile in der Gesellschaft haben“. Wenn die Rechtsprechung „nichts mehr zu tun hat mit den moralischen Empfindungen der Bürger“, verlöre „die Justiz ihren Anspruch, Urteile ‚Im Namen des Volkes‘ zu sprechen“.

Unterschrieben haben auch Juristen und Rechtsanwälte, was Anlass gibt, mahnend Artikel 20 und 97 des Grundgesetzes in Erinnerung zu rufen.

Die Rechtsprechung geht wie alle Staatsgewalt vom Volke aus. Die nach dem deutschen Prozessrecht „Im Namen des Volkes“ zu sprechenden Urteile sind allerdings nicht von einer Volksmeinung, einer öffentlichen Auffassung oder gar von jenem berüchtigten, gesunden Volksempfinden abhängig.

Die Urteilsformel zeigt nur auf, dass die Gerichte Recht als Vertreter des Souveräns sprechen. Immer bleiben Richter und Gerichte alleine an das Gesetz und das Recht gebunden und die Versündigung an diesem Grundsatz führt mitten in das Herz der strafbewehrten Rechtsbeugung.

Die Hamburger Anwaltschaft sollte sich aber gegen jede Art der Urteilshetze stellen, die Bindung des Richters an Recht und Gesetz kompromisslos verteidigen und dafür den gebotenen Respekt einfordern.

Mit den besten kollegialen Grüßen

Ihr



Otmar Kury
Präsident

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Im Rechtsstaat wird der Wille der Bevölkerung durch die Gesetzgebung in der parlamentarischen Demokratie formuliert. Diese Gesetze sind es, die den Richter verpflichten, nicht irgendwelche Volksbefragungen, Petitionen oder mehr oder weniger sachliche Medienberichterstattungen, die eine bestimmte Meinung des Volkes vorstellen.

Zweifellos gehört die intensive und breite Diskussion über

Urteile zu jeder offenen Gesellschaft, die von der Meinungsfreiheit beseelt ist.

***Ein wahrhaft ehrenwerter Rechtsanwalt -
zur Verabschiedung von
Herrn Collegen Hartmut Scharmer,
Hauptgeschäftsführer a.D.***



Zum 30. Juni 2016 ist mit dem Hauptgeschäftsführer der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Herrn Rechtsanwalt Hartmut Scharmer, nicht nur eine herausragende Geschäftsführerpersönlichkeit aus dem Dienst der Kammer ausgeschieden, sondern auch ein Mann, dessen Denken und Handeln durch gute Rechtskenntnis und durch klugen, rechtspolitischen Verstand bestimmt sind.

Solche Befähigung machte auch schwierige Analysen, die nicht nur strategische Elemente berücksichtigen, sondern verschiedenste Themenbereiche verklammern mussten, im Interesse der Selbstverwaltung der Anwaltschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg zur lösbaren Aufgabe und die Arbeit zum Erfolg.

Mit Herrn Scharmer verließ uns im Übrigen ein wahrhaft ehrenwerter Rechtsanwalt:

Seine Bescheidenheit war eine Zier für die Anwaltschaft; zugleich war sie Grundlage für die selbstverständliche und konsequente Pflege der neben dem Vorstand auch der Geschäftsführung übertragenen Vermögensbetreuungspflicht.

Seine dienstliche Tätigkeit war gegenüber der Anwaltschaft und dem einzelnen Kammermitglied von einer zugewandten Haltung bestimmt. Stets war er Beistand der Rechtsanwälte. Zugleich beseelte Herrn Hauptgeschäftsführer Scharmer die Achtung vor dem Recht.

Die gewissenhafte Berufsausübung als Rechtsanwalt und in der Position eines Hauptgeschäftsführers war ihm über Jahrzehnte unbedingte Pflicht.

Seine Leistungen in der Satzungsversammlung, dem Deutschen Anwaltsparlament, der Bundesrechtsanwaltskammerhauptversammlung, bei den Geschäftsführerkonferenzen und einer Vielzahl von Vorstandssitzungen sind hervorragend gewesen. Seine wissenschaftliche Arbeit bei der Kommentierung des Berufsrechts gereicht nicht nur der Anwaltschaft, sondern auch der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Ehre und zur besonderen Anerkennung. Sein Kommentar, den Herr College Scharmer mit anderen Verfassern herausgibt, ist zu einem Standardwerk für die Arbeit in der Selbstverwaltung geworden.

Die Tätigkeit als Rechtsanwalt wird Herr College Scharmer auch weiterhin ausüben; nichts anderes gilt für seine Ehrenämter als Mitglied der Satzungsversammlung und verschiedener Ausschüsse.

Der Vorstand und das Präsidium der Kammer haben Herrn Collegen Scharmer Ende Juni den Dank und die Anerkennung für eine große Leistung ausgesprochen. Zugleich verabschiedeten wir eine Persönlichkeit aus dem Amt des Hauptgeschäftsführers, die nicht nur die Kollegialität im beruflichen und berufsrechtlichen Umgang pflegte, sondern auch einen wahren Freund.

Für die Hamburgische Anwaltschaft sage ich noch einmal sehr herzlichen Dank!

Otmar Kury
Präsident

Ein neuer Geschäftsführer



Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

zum 1. Oktober durfte ich die Nachfolge von Frau Kollegin Grundmann-Beyrich antreten, die es zur BRAK nach Berlin gezogen hat. Damit werde ich in erster Linie umfassend für diejenigen Mitglieder, deren Namen mit C, K-N, Q und Ta-Th beginnen, zuständig sein.

Nach Studium und Referendariat in Münster war ich zunächst in einer überregionalen Kanzlei (Insolvenzrecht & Restrukturierungen) und sodann bei der Rechtsanwaltskammer Hamm im Bereich Zulassungen Syndikusrechtsanwälte tätig. Ich bin verheiratet und (bald) stolzer zweifacher Vater.

Über das in mich gesetzte Vertrauen freue ich mich sehr - und möchte es gerne durch entsprechende Mitwirkung in der Geschäftsführung „unserer Kammer“ zurückzahlen: Kollegial, verständnisvoll und zugleich mit der von der berufsständischen Selbstverwaltung zurecht erwarteten Objektivität und Klarheit.

Nachdem ich seitens des Vorstandes, der übrigen Geschäftsführung und nicht zuletzt der Geschäftsstelle als dem täglich positiv spürbaren Rückgrat der Kammer ausgesprochen freundlich aufgenommen wurde, freue ich mich, viele von Ihnen anlässlich von Veranstaltungen oder sich im beruflichen Alltag ergebender Kontakte kennenzulernen.

Mit den besten kollegialen Grüßen
Ihr Stephan Jacobs

Clearing-Ausschuss erfolgreich

Aufgrund der Intervention des Clearing-Ausschusses wird zukünftig beim Landgericht ein Ausgleich für Stellenvakanzen früher geschaffen.

Der Clearing-Ausschuss erhielt die Eingabe eines Kollegen, wonach beim Landgericht Hamburg eine Nachbesetzung von Stellen erst ab einer Vakanz von 6 Monaten erfolge. Im konkreten Fall führte dies dazu, dass für die bereits am 11.02.2016 eingereichte Klage ein Termin zur mündlichen Verhandlung erst für den 14.02.2017 anberaumt werden konnte. Hintergrund: Der zuständige Einzelrichter befand sich in der Zwischenzeit für 4 Monate in Elternzeit. In dieser Zeit blieb die Stelle unbesetzt.

Hierauf wandte sich der Kollege an den Clearing-Ausschuss, der mit hochrangigen Vertretern der Hamburger Zivilgerichte, der Justizbehörde Hamburg, des Hamburgischen Anwaltvereins und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer besetzt ist.

Auf Intervention des Clearing-Ausschusses konnte nun im Nachgang der Haushalts-sitzung des Senates am 06.09.2016 erreicht werden, dass künftig ein Ausgleich auch für die durch Elternzeiten unter 6 Monaten entstehenden Vakanzen geschaffen wird.

Wenn auch Ihnen wiederkehrende Störungen im Justizablauf der Zivilgerichte begegnen, die den Anwälten die tägliche Arbeit erschweren, wenden Sie sich gern an den

**Clearing-Ausschuss für die
Hamburger Zivilgerichte
c/o Hamburgischer Anwaltverein
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg**

Der Hamburgische Anwaltverein unterrichtet dann auch die Kammervereine im Clearing-Ausschuss und übernimmt die Information des betroffenen Gerichts und der Justizbehörde, die für Abhilfe sorgen sollen.

Weihnachtsspendenaktion 2016 der Hülfskasse



Weihnachtsspendenaktion 2016
für bedürftige Kolleginnen und Kollegen

Hamburg, Oktober 2016

Die „Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft auch in diesem Jahr zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten sowie für deren Familien und Hinterbliebene auf.

Im Jahr 2015 erhielt die Hülfskasse aufgrund der großen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von knapp 210.000 Euro – damit wurde rund 200 Bedürftigen geholfen. Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hülfskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Förderinnen und Förderern sehr herzlich für ihre Solidarität.

Es ist jetzt noch einfacher zu helfen: Über das Online-Formular auf der Webseite www.huelfskasse.de kann man unkompliziert spenden. Auch kleine Beträge sind willkommen.

Außerdem bittet der Vorstandsvorsitzende darum, in Frage kommende Personen auf die Hülfskasse aufmerksam zu machen. Die Hülfskasse unterstützt in Not-situationen, die z. B. durch Alter oder Krankheit entstanden sind.

Übrigens gibt es die Hülfskasse schon seit 1885. Das bedeutet mehr als 130 Jahre Hilfsbereitschaft unter Kollegen!

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.

Kontakt:

Kleine Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (0 40) 37 46 45
www.huelfskasse.de
info@huelfskasse.de
Facebook: <http://www.facebook.com/huelfskasse>



Brown-Bag-Lectures

Seit dem Wintersemester 2014/2015 finden in einer Kooperation zwischen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der Universität Hamburg die sogenannten Brown-Bag-Lectures statt: Eine Vortrags- und Diskussionsreihe bei einem leichten Mittagessen. Einer redet, die anderen dürfen ihr Sandwich essen.

Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte präsentieren den Studierenden der Fakultät den Beruf der Anwaltschaft, der von einem Großteil der Studierenden ergriffen wird, und ihr besonderes anwaltliches Know-how anhand einzelner Felder anwaltlicher Tätigkeit. Dies umfasst neben den vielfältigen Rechtsgebieten (von A wie Asylrecht bis Z wie Zwangsvollstreckungsrecht) auch die anwaltliche Vorgehensweise (z. B. die Anwaltsmediation oder das Berufsrecht). Die Kammer sucht dafür regelmäßig interessierte Kolleginnen und Kollegen, die Freude daran hätten, den Studierenden die Anwaltstätigkeit näherzubringen. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei der Kammer (dort Frau Rechtsanwältin Kracht).

Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren

Das Mediationsgesetz kennt seit 2012 zwei Arten von Mediatoren: den „einfachen“ Mediator und den „zertifizierten Mediator“. Die Voraussetzungen dafür, sich als „zertifizierter Mediator“ bezeichnen zu dürfen, sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Diese Rechtsverordnung ist nunmehr mit einiger Verzögerung im Bundesgesetzblatt verkündet worden: die „Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren“ vom 21. August 2016, kurz „Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung“ oder „ZMediatAusbV“ (verkündet in BGBl. I, 1994 vom 31. August 2016). Die Verordnung enthält Regelungen über die

Ausbildung zum zertifizierten Mediator, die Fortbildung des zertifizierten Mediators und die Anforderungen an die Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung.

Dabei gibt es keine Stelle, die das Recht zur Führung der Bezeichnung als „zertifizierter Mediator“ verleiht. Es obliegt vielmehr der Verantwortung jeder einzelnen Person, zu beurteilen, ob sie die Voraussetzungen für das Führen der Bezeichnung erfüllt. Wird die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ unberechtigterweise geführt, so können Wettbewerber und die Aufsichtsbehörden dagegen einschreiten.

Die Verordnung tritt erst am 1. September 2017 in Kraft. Sie enthält in § 7 detaillierte Übergangsbestimmungen, die sicherstellen, dass die erforderliche Ausbildung zum zertifizierten Mediator auch vor dem 1. September 2017 durchgeführt werden kann. Für Mediatoren, die vor Inkrafttreten des Mediationsgesetzes eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hatten, gibt es Erleichterungen.

Gericht mag die Geruchsprobe nicht (mehr)

Mal etwas zum Schmunzeln - wir danken für die Weiterleitung eines Schreibens des Landgerichts Lüneburg an einen Prozessbevollmächtigten mit folgenden Zeilen:

»In dem Rechtstreit (...)

wird im Hinblick auf die Übersendung der ‚Geruchsprobe‘ um unverzügliche Mitteilung gebeten, ob diese vernichtet werden kann. Anderenfalls möge diese binnen 2 Tagen auf der Geschäftsstelle abgeholt werden. Sollte die ‚Geruchsprobe‘ nicht binnen 2 Tagen abgeholt werden, wird die ‚Geruchsprobe‘ vernichtet werden.

Die Kammer wird jedenfalls diese ‚Geruchsprobe‘ nicht als Aktenbestandteil behandeln. «

Um welcher Art Geruchsprobe es sich dabei handelte, wurde uns nicht übermittelt und bleibt der Fantasie des Lesers überlassen.

Die Binnenhaftung - ein ungelöstes Praxis-Problem der PartG mbB

Rechtsanwälte Prof. Dr. Volker Römermann
und Dr. Achim Zimmermann*

Seit mehr als drei Jahren steht den Angehörigen der freien Berufe die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) zur Verfügung. Sie hat sich unter den Rechtsformen mittlerweile etabliert, was die mehr als 3.000 ins Register eingetragenen Partnerschaften beweisen. Ziel des Gesetzgebers war es im Jahre 2013, den Freiberuflern eine Personen-Gesellschaftsform an die Hand zu geben, die eine effektive Haftungsbeschränkung erlaubt (§ 8 Abs. 4 PartGG) und damit eine Konkurrenz zur LLP darstellen soll.

Allerdings hat die PartG mbB eine strukturelle Schwäche, wenn man die Binnenhaftung der Gesellschafter betrachtet. Diese Haftung kann eintreten, wenn einem der Partner im Rahmen seiner Berufsausübung ein Fehler unterläuft, der im Außenverhältnis zum Mandanten zur Haftung der Partnerschaft führt. Die in § 8 Abs. 4 PartGG normierte Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen hilft nur in diesem Außenverhältnis gegenüber dem Mandanten. Wenn die Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB überschritten wird und das Gesellschaftsvermögen nicht ausreicht, um den Schaden auszugleichen, dann fällt die Partnerschaft in die Insolvenz. Die Erfahrung mit Berufshaftungsfällen bei Anwälten lehrt, dass niemand bei Mandatsannahme mit Gewissheit vorhersehen kann, welches Schadensvolumen sich möglicherweise im Rahmen dieses Mandates ergeben wird. Auch Mandate mit (scheinbar zunächst) geringem Streitwert und (auch das zeigt sich oft erst am Schluss) geringem Honorar bergen zuweilen Haftungsrisiken in Millionenhöhe. Der Insolvenzverwalter über das Vermögen der PartG mbB hat sodann Regressansprüche im Innenverhältnis zu prüfen. Der den Schadensfall Verursachende ist womöglich dann zum Ausgleich verpflichtet, gerade

wenn die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung den Schaden nicht deckt (in Betracht kommen zum Beispiel auch – in der Praxis gar nicht so selten – Obliegenheitsverletzungen wie verspätete Meldung des Schadensfalles an die Versicherung) oder die Versicherungssumme überschritten wird (Wollweber DStR 2014, 1926; Wälzholz DStR 2013, 2637).

Als Anspruchsgrundlagen kommen in Betracht: Zum einen § 1 Abs. 4 PartGG iVm. § 735 BGB, also die verschuldensunabhängige Pflicht jedes Partners, einen Verlust zu decken; zum anderen eine schlichte Verschuldenshaftung, denn der Pflichtverstoß, der nach außen zur Haftung der Partnerschaft führt, wirkt zugleich innen im Verhältnis des Partners zur Gesellschaft.

In solch einem Fall greift die Haftungsbeschränkung des § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG nicht. Denn die Verbindlichkeit aus dem beruflichen Fehler ist keine der Gesellschaft, sondern des den Schaden verursachenden Gesellschafters. Verknüpft ist damit ein weiteres Problem, wenn der geschädigte Mandant die Forderung der Gesellschaft gegen den haftenden Partner pfänden lässt. Konsequenz ist damit, dass der jeweilige Partner gegenüber dem Mandanten im Ergebnis im Außenverhältnis haftet. Dabei wollte der Gesetzgeber diese Konstellation gerade mit der Einführung der PartG mbB verhindern (Römermann NJW 2013, 2305; Römermann/Praß NJW 2013, 601; Schüppen WPg 2013, 1193; Sommer/Treptow NJW 2013, 3269).

Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft läuft in dieser Konstellation somit im wirtschaftlichen Resultat leer. Den Gesellschaftern einer Partnerschaft stellt sich – gerade bei einer Neugründung – die Frage, wie das Problem der Binnenhaftung gelöst werden kann. Man kann daran denken, auch ohne Vereinbarung jedenfalls durch einen konkludent vereinbarten Haftungsausschluss der einzelnen Gesellschafter zu einer Haftungsbeschränkung zu gelangen, insbesondere für den Fall eines fahrlässigen Berufsfehlers (Wertenbruch NZG 2013, 1006; Henssler AnwBl. 2004, 96). Sicher sind solche „konkludenten“ Konstruktionen naturgemäß nicht, zumal es durchaus gewichtige Stimmen gibt, die an

anwaltliche Gesellschaftsverträge eher strenge Maßstäbe anlegen und sie beim Worte nehmen wollen. Deshalb empfiehlt sich stets, das Haftungsrisiko mit einer im Gesellschaftsvertrag niedergelegten Abrede ausdrücklich auszuschließen (vgl. Römermann, in: Michalski/Römermann, PartGG, 4. Aufl., 2014, § 8, Rn. 14). Im Hinblick auf die Haftung aus § 735 BGB ist die Abdingbarkeit anerkannt.

Damit ist allerdings noch nicht die Frage geklärt, ob die verschuldensabhängige Haftung überhaupt in zulässiger Weise ausgeschlossen werden kann. Die Regelung des § 276 Abs. 3 BGB erteilt einem vollständigen Haftungsausschluss eine Absage, zeigt doch diese Norm, dass ein solcher Ausschluss zugunsten eines Gesellschafters nur im Falle eines fahrlässig verursachten Schadens möglich ist (Hirtz, in: Hensler/Strohn, GesR, 3. Aufl., 2016, § 8 PartGG, Rn. 44). Ob also ein Ausschluss möglich ist und ggfs. wie weit er reichen kann (grobe, mittlere, einfache Fahrlässigkeit?), ist heillos umstritten, ähnlich wie die Frage, ob auch hier ein konkludenter Haftungsausschluss in Betracht kommt und welcher Haftungsmaßstab im Innenverhältnis anzulegen ist (*diligentia quam in suis?*).

Trotz dieser Zweifelsfragen bietet die PartG mbB gerade den Rechtsanwälten Vorteile, die Anlass für die Reform im Jahre 2013 waren. Zwar stellt das Risiko einer Binnenhaftung eine gerichtlich noch ungeklärte Frage dar, aber die Vorteile überwiegen und sprechen im Vergleich mit der „klassischen“ Partnerschaft und mit der GbR ohne Weiteres für die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung.

** Die Verfasser sind in der Römermann Rechtsanwälte AG, Hamburg/Hannover/Berlin, tätig.*

Anwältinnen/ Anwälte für Asylrecht gesucht

Bekanntlich betreibt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer einen Anwaltsuchdienst, bei dem sich Kolleginnen und Kollegen aufgrund eigener Entscheidung mit den selbst vorgegebenen Rechtsgebieten eintragen lassen können.

In letzter Zeit häufen sich beim Anwaltsuchdienst die Anfragen für das Asylrecht, das wir bisher noch nicht als eigenes Rechtsgebiet dort führen. Um dies zu ändern, bitten wir alle Kolleginnen und Kollegen, die Interesse haben, Mandate aus dem Bereich des Asylrechts zu bearbeiten und sich entsprechend im Anwaltsuchdienst eintragen zu lassen, um eine kurze E-Mail unter dem Betreff „Anwaltsuchdienst Asylrecht“ an info@rak-hamburg.de. Etwaige Fremdsprachenkenntnisse würden wir ebenfalls eintragen, wenn sie uns mitgeteilt würden.

Impressum der Homepage aktualisieren

Nun ist der Umzug unserer Kammergeschäftsstelle von der „Bleichenbrücke 9“ in den „Valentinskamp 88“ schon zwei Jahre her. Dennoch findet sich im Impressum der Homepages vieler unserer Mitglieder immer noch die alte Adresse bei der Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde. Wir bitten daher jeden Kollegen und jede Kollegin, die eigene Homepage zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

SAFE-ID – Ihr persönlicher Zugang zum beA

Für die Beantragung der beA-Karte benötigen Sie Ihre persönliche SAFE-ID. Falls Sie diese noch nicht kennen, melden Sie sich bitte per E-Mail bei uns unter info@rak-hamburg.de. Wir werden Ihnen Ihre SAFE-ID umgehend per E-Mail übersenden.

Den Bestellvorgang der beA-Karte hatten wir bereits im Kammerreport 5/2015, S. 9, (Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2016-028) beschrieben. Nunmehr ist im Bestellvorgang lediglich anstelle der persönlichen Antragsnummer Ihre SAFE-ID zu verwenden.

Häufige Fragen und Antworten rund um das beA finden Sie unter <http://bea.brak.de>. Dort finden Sie auch die Kontaktdaten für weitere Fragen.

BGH: Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung von Mandantenanfragen

Der BGH hat sich in einer Entscheidung mit der Pflicht des § 11 Abs. 2 BORA näher befassen müssen, wonach Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten sind.

Nach den Feststellungen des Gerichts müsse eine „Anfrage des Mandanten“ im Sinne von § 11 Abs. 2 BORA nicht zwingend eine besondere Satzstellung und die Verwendung eines Fragezeichens beinhalten. Vielmehr sei es für die Entstehung der Antwortpflicht ausreichend, wenn aus der Äußerung des Mandanten deutlich werde, dass dieser eine Antwort des Rechtsanwaltes erwartet.

Diese Antwort müsse dann unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 11 Abs. 2 BORA i.V.m. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt sie für wichtig oder unwichtig hält. Bei der Prüfung, ob die Reaktion des Rechtsanwalts im konkreten Fall unverzüglich war, hat der BGH u.a. die fehlende Eilbedürftigkeit der Sache sowie einen unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalt des Rechtsanwalts berücksichtigt.

Eine Antwortpflicht bestünde allerdings dann nicht mehr, wenn der Mandant bereits einen anderen Rechtsanwalt mandatiert hat und vom bisherigen Rechtsanwalt keine Auskunft mehr erwartet haben dürfte. Dies gelte umso mehr, wenn die Rechtssache nach dem Anwaltswechsel innerhalb weniger Tage abgeschlossen wurde. Nicht äußern musste sich der BGH aber zu der in der Literatur umstrittenen Frage, ob generell nach einer Mandatsbeendigung (also auch ohne Anwaltswechsel) die Antwortpflicht nicht mehr besteht.

BGH, Urteil vom 18.07.2016 - AnwZ (Brfg) 22/15

Alter schützt vorm beA nicht

Nach einem Urteil des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshofes ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) von der BRAK für jeden eingetragenen Rechtsanwalt unabhängig seines Alters einzurichten. Auch ist es nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber keine Ausnahmeregelungen hierzu vorgesehen hat.

Der Kläger in diesem Verfahren ist ein 78 Jahre alter Rechtsanwalt. Er ist der Auffassung, dass die für die Finanzierung des beA von der betreffenden Kammer erhobene Umlage verfassungswidrig sei. Nach seiner Auffassung stelle dies einen Eingriff in die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG dar, weil es keine Ausnahmeregelungen für ältere Kollegen gäbe, die im Zeitpunkt der zwingend vorgesehenen aktiven Nutzung des beA am 01.01.2022 aus dem Berufsleben ausgeschieden sein werden. Zudem kritisiert er, dass er bis dahin von der Papierschrittform im Rahmen der beruflichen Kommunikation ausgeschlossen werde, wenn zwingend ein elektronisches Kommunikationssystem geschaffen werde, das man nicht für jeden erkennbar „abschalten“ könne. Ferner sieht er eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Naturalparteien, denen es auch weiterhin möglich sein wird, eine Klage schriftlich bei Gericht einzureichen. Schließlich führt der Kläger auch die Gefährdung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und Sicherheitsbedenken an.

In seinen Urteilsgründen verweist der Niedersächsische Anwaltsgerichtshof zunächst auf die Feststellungen des BGH (Urteil vom 11.01.2016 – AnwZ Brfg 33/14), wonach das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs zwar in das Grundrecht der Berufsfreiheit eingreife, jedoch nur eine Berufsausübungsregelung sei, die durch den Zweck der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gerechtfertigt sei.

Auch verstoße die Erhebung der Umlage nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Der Gesetzgeber sehe in § 31a Abs. 1 BRAO vor, für jedes eingetragene Mitglied ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach

einzurichten. Es handele sich um eine generelle Regelung. Dass Ausnahmeregelungen fehlen würden, sei nicht zu beanstanden. Die Umlage für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs sei von allen Mitgliedern gleichermaßen zu erheben und berühre nicht die Frage, ob im konkreten Fall der klagende Rechtsanwalt das besondere elektronische Anwaltspostfach benutzen müsse oder in der Lage sei, dieses persönlich zu bedienen.

Soweit der Kläger im Hinblick auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht allgemeine Sicherheitsbedenken (u.a. auch auf die sog. Cyberkriminalität) erhebt, sei diese Problematik vom Gesetzgeber gesehen worden. Nach § 31a Abs. 3 S. 1 BRAO habe die Bundesrechtsanwaltskammer daher sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Bei Einhaltung dieser Vorgaben stelle der Übermittlungsweg auch nach Einschätzung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH a.a.O.) zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a BRAO und der elektronischen Poststelle des Gerichts einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Abs. 4 ZPO n.F. dar. Ob damit den Sicherheitsbedenken in ausreichender Weise begegnet wird, sei vom Senat weder zu prüfen noch zu entscheiden. Die Entscheidung des Gesetzgebers sei aufgrund des diesem zustehenden Beurteilungsspielraums nicht ohne besonderen Grund gerichtlich nachprüfbar.

Niedersächsischer AGH, Urteil vom 21.07.2016 – AGH 12/15 (II 8/39)

beA: Keine weitere einstweilige Anordnung

Der AGH Berlin hat per Beschluss vom 28.09.2016 den Antrag eines Rechtsanwalts abgelehnt, mit einer weiteren einstweiligen Anordnung den Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) zu verhindern.

Am Start des beA ist die BRAK derzeit gehindert, weil zwei Rechtsanwälte beim AGH Berlin einstweilige Anordnungen erwirkt hatten. Sie meinen, die BRAK dürfe die für sie eingerichteten Postfächer nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freischalten. Weil die Sicherheitsarchitektur des beA die Freischaltung einzelner Postfächer nicht zulässt, kann das System insgesamt nicht in Betrieb genommen werden.

Die am 28.09.2016 in Kraft getretene Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) stellt nunmehr klar, dass die BRAK verpflichtet ist, das beA für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte empfangsbereit einzurichten. Eine Verpflichtung, das beA zu nutzen, sieht die Verordnung hingegen erst ab dem 01.01.2018 vor. Diese Verordnung war ein ausreichender Grund für den AGH, um den Antrag auf Kosten des Antragstellers abzulehnen. Mit Blick auf die beiden bereits erlassenen einstweiligen Anordnungen sah er keinen Grund, eine weitere einstweilige Anordnung zu erlassen. Vor allem aber verwies der AGH auf die geänderte Rechtslage: Weil nach der RAVPV derzeit keine Nutzungspflicht bestehe, brauche der Antragsteller auch nicht vor der Freischaltung seines Postfachs einstweilen geschützt werden.

AGH Berlin, Beschluss vom 28.09.2016 - I AGH 17/15

Einigungsgebühr auch bei Annäherung

In einem Sorgerechtsverfahren hatte die Kindesmutter den Antrag gestellt, ihr das alleinige Sorgerecht für das gemeinsame Kind zu übertragen. Der Kindesvater beantragte, den Antrag der Kindesmutter zurückzuweisen.

Auf Anregung des Jugendamtes erörterten die Kindeseltern in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht unter Mitwirkung ihrer jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten die Möglichkeit, nur einzelne Teilbereiche des Sorgerechts auf die Kindesmutter zur alleinigen Ausübung zu übertragen und trafen hierüber schließlich auch ein Einvernehmen. Hinsichtlich der Umgangsregelung für das Kind hingegen wurde keine abschließende Regelung getroffen. Hier verpflichteten sich die Kindeseltern, sich mit der Vertreterin des Jugendamtes in Verbindung zu setzen, um eine Umgangsregelung zu erarbeiten. Abschließend erklärte die Kindesmutter, dass sie eine vollständige Übertragung des gesamten Sorgerechtes zumindest derzeit nicht weiterverfolgen werde.

Entsprechend dem Einvernehmen übertrug das Amtsgericht durch Beschluss der Kindesmutter die Teilbereiche des Sorgerechts.

In dem anschließenden Kostenfestsetzungsverfahren verweigerte das Amtsgericht die Festsetzung einer 1,0-Einigungsgebühr nach VV 1000, 1003 RVG mit der Begründung, dass die Kindeseltern keinen Vergleich geschlossen hätten, sondern die Kindesmutter lediglich auf die Übertragung des gesamten Sorgerechts verzichtet habe.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde hatte vor dem OLG Hamm Erfolg. Danach sei entgegen der Auffassung des Amtsgerichts eine Einigungsgebühr entstanden. Die Einigungsgebühr entstehe für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt werde, es sei denn, der Vertrag beschränke sich

ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht. Grundsätzlich könne ein solcher Vertrag auch stillschweigend geschlossen werden. Anders als nach altem Recht in Zeiten der BRAGO sei kein Vergleich nach § 779 BGB erforderlich, sondern nur noch eine Einigung. Die Einigungsgebühr entstehe nur dann nicht, wenn der von den Beteiligten geschlossene Vertrag das Anerkenntnis der gesamten Forderung durch den Schuldner oder den Verzicht des Gläubigers auf den gesamten Anspruch ausschließlich zum Inhalt habe.

Im vorliegenden Fall hätten sich die Kindeseltern während der Erörterungen im Termin vor dem Amtsgericht darauf verständigt, dass einzelne Teilbereiche der elterlichen Sorge auf die Kindesmutter zur alleinigen Ausübung übertragen werden sollten. Dies stelle keinen einseitigen Verzicht der Kindesmutter dar, weil diese ursprünglich umfassend die Alleinsorge begehrt und der Kindesvater zunächst den Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge angestrebt habe. Da sich die Kindeseltern in ihren gegensätzlichen Positionen zum Sorgerecht annäherten, läge eine Vereinbarung und damit eine Einigung vor.

OLG Hamm, Beschluss vom 24.05.2016 - 6 WF 115/16

Streitwert bei Mietminderung: 3,5facher Jahresbetrag

»Bei einer Klage des Mieters auf Feststellung einer Minderung der Miete ist der Streitwert nicht gemäß § 41 Abs. 5 Satz 1 GKG analog mit dem einfachen Jahresbetrag, sondern gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG, §§ 3, 9 ZPO mit dem dreieinhalbfachen Jahresbetrag der geltend gemachten Mietminderung zu bemessen (...).«

(Gekürzter Leitsatz des Gerichts)

In Rechtsprechung und Literatur war bislang umstritten, ob der Gebührenstreitwert einer Klage des Mieters auf Feststellung der Mietminderung in direkter

oder analoger Anwendung des § 41 Abs. 5 GKG in der Fassung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes auf den einfachen Jahresbetrag der geltend gemachten Minderung beschränkt wird.

Der BGH entschied nun die Frage dahingehend, dass bei einer Klage des Mieters auf Feststellung der Mietminderung, § 41 Abs. 5 GKG weder direkt noch analog anzuwenden sei. Vielmehr richte sich der Gebührenstreitwert nach den allgemeinen Vorschriften (§ 48 Abs. 1 Satz 1 GKG, §§ 3, 9 ZPO) und sei daher mit dem dreieinhalbfachen Jahresbetrag der geltend gemachten Mietminderung anzusetzen.

BGH, Beschluss vom 14.06.2016 - VIII ZR 43/15

Erstattung der Anwaltskosten bei Geltendmachung von Fluggastrechten

»Das ausführende Luftfahrtunternehmen braucht die Kosten für einen vom Fluggast mit der erstmaligen Geltendmachung einer Ausgleichsleistung wegen Annullierung oder großer Verspätung beauftragten Rechtsanwalt nicht zu erstatten, wenn es die in Art. 14 Abs. 2 FluggastrechteVO vorgesehenen Informationen erteilt hat. Etwas anderes kann gelten, wenn die erteilten Hinweise lückenhaft, unverständlich oder sonst so unklar sind, dass der Fluggast nicht sicher erkennen kann, was er tun muss.«

(Leitsatz des Gerichts)

Die Klägerin buchte bei der Beklagten einen Flug, dessen Ankunft sich infolge eines unstrittig in die Verantwortungssphäre der Beklagten fallenden Umstands um mehr als drei Stunden verzögerte. Der Rechtsanwalt der Klägerin machte gegenüber der Beklagten mittels E-Mail eine auf Art. 7 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Buchst. c FluggastrechteVO gestützte Ausgleichszahlung über 250 € geltend. Weil die Beklagte nicht leistete, wurde Leistungsklage erhoben. Dabei

machte die Klägerin auch die Kosten ihrer vorprozessualen, auf der Grundlage einer 1,3-fachen Gebühr nach RVG VV 2300 berechneten Tätigkeit (83,54 €) geltend. Hinsichtlich der Ausgleichszahlung wurde die Beklagte gemäß ihrem insoweit erklärten Anerkenntnis vom Amtsgericht verurteilt. Die Kostenerstattung der außergerichtlichen Anwaltsgebühren lehnten hingegen sowohl Amts- als auch Landgericht ab.

Auch die vom Landgericht zugelassene Revision hatte keinen Erfolg. Der BGH verneint einen Anspruch aus § 286 BGB, weil der dafür erforderliche Schuldnerverzug erst durch die Mahnung des Rechtsanwaltes eingetreten sei. Aus der Fluggastrechteverordnung ergebe sich lediglich eine Fälligkeit der Ausgleichszahlung, nicht aber ein sofortiger Verzugseintritt.

Zwar hält der BGH auch einen vom Eintritt der Verzugs Voraussetzungen unabhängigen Schadensersatzanspruch wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Beförderungspflicht grundsätzlich für denkbar. Im vorliegenden Fall sei jedoch eine sofortige Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe nicht erforderlich gewesen, weil die in der Fluggastrechteverordnung vorgesehene Informationspflicht gerade dem Zweck diene, dem Passagier die (erstmalige) Geltendmachung seiner Ansprüche zu ermöglichen, und die Beklagte nach den Feststellungen des Landgerichts ihrer Informationspflicht nachgekommen war.

BGH, Urteil vom 25.02.2016 – X ZR 35/15

Anreise zur Nachtzeit unzumutbar

„Erstattungsfähige Prozesskosten sind auch die Übernachtungskosten eines Rechtsanwalts, wenn es diesem nicht zuzumuten ist, am Terminstag anzureisen. Ihm kann nicht abverlangt werden, die notwendige Anreise zum Terminalsort zur Nachtzeit anzutreten. Als Nachtzeit ist in Anlehnung an § 758a Abs. 4 ZPO die Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr anzusehen.“

(Leitsatz des Gerichts)

OLG Naumburg, Beschluss vom 08.06.2016 - 12 W 36/16

Fachanwälte: Bitte Fortbildungsnachweise einreichen

Jeder Fachanwalt und jede Fachanwältin muss nach § 15 FAO in seinem/ihrem Fachgebiet kalenderjährlich Fortbildungen in Höhe von mindestens 15 Zeitstunden erbringen.

Die Erfüllung dieser Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen.

Da jetzt wieder das Jahresende naht, möchten wir alle Mitglieder mit einem Fachanwaltstitel an die Fortbildungspflicht und an die Einreichung der Nachweise bei uns erinnern.

61. Hamburger Juristenball

Der Hamburgische Anwaltverein, der Hamburgische Richterverein und der Hamburgische Notarverein veranstalten am

Samstag, den 18. Februar 2017

im Hotel Atlantic Kempinski den 61. Hamburger Juristenball. Karten können bereits im Vorverkauf unter

www.hamburgerjuristenball.de

erworben werden.

Digitale Mündigkeit

Die Körber-Stiftung befasst sich unter dem Fokusthema „Digitale Mündigkeit“ mit dem digitalen Wandel und den Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Demokratie.

Sie setzt sich dabei für die Vermittlung umfassender digitaler Kompetenzen sowie für eine gesamtgesellschaftliche Debatte über die Gestaltung des digitalen Wandels ein.

Hierzu findet unter dem Titel „Das Ende der Demokratie?“ am

**Mittwoch, den 7. Dezember 2016,
19:00 Uhr,**

ein Gespräch mit der Juristin und Essayistin Yvonne Hofstetter statt, die vor Manipulationsmöglichkeiten durch künstliche Intelligenz warnt. Das Gespräch findet statt im

KörperForum
Kehrwieder 12,
20457 Hamburg.

Nähere Informationen zur Veranstaltung und zur Anmeldung entnehmen Sie bitte dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2016-029.

Tote schweigen nicht

„Kein Fach ist so lebendig wie die Rechtsmedizin“, sagt Klaus Püschel, der seit 1991 Direktor des Hamburger Instituts für Rechtsmedizin ist. Die Journalistin Bettina Mittelacher ergründet als Gerichtsreporterin die Psyche von Verbrechern und berichtet über spektakuläre Prozesse.

Beide haben nun das Buch „Tote schweigen nicht“ veröffentlicht und lesen hieraus am

**Mittwoch, 30. November 2016,
18.00 Uhr,**

in der Grundbuchhalle des Ziviljustizgebäudes vor. Der Eintritt ist frei.

Neue Mitglieder

bac.jur. Florian Agthe, LL.M.

Julian Alteköster

Marina Alves Guimaraes, LL.M.
int.

Karima Amellal

Tanja Aulerich

Fritz Baer

Wolfgang Ballhausen

Wencke Bayer, LL.M.

Laura Behrens

Stephanie Behrens-Schöps

Dr. Nina Catherine Bergmann

Olga Birt

Carin von Blanquet MIBE

Jörg Bohnsack

Dr. Susann Brackmann

Johanna Breiholdt

Robert Briske, M.mel.

Kerstin Brosche

Katja Buhk

Elzbieta Burzynski, LL.M.

Britta Carstensen

Anja Danger

Dr. Antje Dau, LL.M.

Matthias Dau, LL.M.

Kilian Deery

Claudia Deutschland

Stephan Johannes Domke

Anina Henrike Eberle

Tillman Martin Elias Ehlers

Tim Florian Fink

Nora Christin Fleischhauer

Benedikt Fabian Flöter

Dr. Oliver Freitag

Fröhlich + Plarre RA-GmbH

Nico Fuchs

Tobias Fuchs

Dr. Judith Gessner

Prof. Dr. Dietmar Gosch

Johanna Charlotte Graf

Eva-Maria Graw

Sinje Grefe

Larissa Eva Annikki Greiser

Jan Friedrich Greve

Julia Grimm

Julia Gutsche

Melanie Haese

Maziyar Haghighatmehr

Bosse Haufler

Nadja Hauser

Kristina Maria Henke

Dr. Inga Hildebrand

Dr. Christine Hüper

Benedikt Jasper

Sebastian Karch

Cornelius Karcher

Dr. Carolin Keil

Charlotte Kleveman

Bernd Klöver

Carolin Johanna Klüpfel

Sonja Knoop

Julia König

Karim Kouski, LL.M.

Jacek Kowieski

Thomas Krajewski

Fabienne Kuklik

Christian Kupfer

Dr. Sebastian Kürth, LL.M.

Arne Laudien

Felix Walter Lehmann

Agnieszka Anna Listewnik

Martin Vincent Christian Lose

Maike Ludewig

Raphael Lugowski

Dr. Cordula Meckenstock

Lisa Kristin Meister, LL.B.

Dr. Moritz Merkenich, LL.M.

Jens Michel, LL.M.

Urszula Dorota Mickiewicz

Marcus Mützelburg

Christian Tim Ohler

Jonas Otten

Olga Panowa

Sarah Anuscha Parsai Djahromi

Jonas Paukner

Philip Petersen

Jan-Hendrik Pfeiffer

Stefan Pickenpack

Anke Pohl

Julian Max Pöhler

Lucas De Ponte Müller

Maria Pregartbauer

Alexandra Roth

Helen Ruff

Suraia Sabah-Turkmany

Leonid Sagalov, LL.B.

Sebastian Schalück

Sönke Günther Scheltz

Christian Richard Schindler

Christian Schlieker, LL.M.
(San Fran.)

Alexander Schmidt

Christopher Schmidt

Catharina Schneider

Nina Schönmann

André Schoon

Carl Schöpe

Sebastian Klaus Burkhardt
Schwäbe

Simon Schwager

Torben Schwarzer, MLE

Christina Schweers

Christoph Seiffert

Annika Semper

Uta Sietzen

Anna-Sophie Spieß

Dr. Miriam Jasmin Sprink

Lea Steidle

Stephanie Stimpel

Dr. Volker Subatzus

Madeleine Thamm

Dr. Sarah Tornow

Amireh Venske

Dr. Clemens D. Völschow

Friedrich v.d. Heydt-von
Kalkcreuth

Ann-Kathrin von Helmersen

Leslie Walther

Tim Weber, LL.M.

Ina Wege

Max Niklas Weiler

Gesche Marie Wilhelm

Maren Wilke, LL.B.

Svenje-Lies Wilke

Stefan Winkel

Kerstin Winkler, LL.M.

Dr. Christoph Witte

Peter Wollny

Jette Wolmuth

Linn Wotka

Markus Wrogemann

Vanessa Wüsthoff

Maryam Zoroofchi

Patrick Zurheide

Ausgeschiedene Mitglieder

Nicole Alexander-Huhle, M.B.L.-HSG	Horst-Günther Lauenburg †
Jochen Amme †	Katja Lichtenstein
Dr. Maren Augustin	Rolf Lübbert
Sebastian Aurich	Malte Lück
Dr. Gabriel Baumstark, M.C.L.	Anja Lüdemann
Dr. Moritz von Bismarck	Philipp Ludewig, LL.B.
Dennis Bloch	Reinhard Mendel
Christoph Bobzien, LL.M. LL.M. (Oslo)	Arnd Gunther Mengel
Veronika Boehlke	Dr. Christian-Alexander Neuling
Hans Ulrich Brack	Norbert Parlow
Oguzhan Bulut	Martin Plett †
Markus Chilcott	Adrian von Prittwitz und Gaffron
Mirja Classen	Annemarie Rammonat
Monika Dibbelt	Gentil Rassing
Tanja Dreessen	Jan-Harald Riemer
Gerd Erbut	Imke Rohmert, LL.M.(Sydney)
Sarah Fegert	Nils Rotermund
Marcella Maria Geske, B.A.	Timo Rubienzik, LL.M. (Wellington)
Franziska Gläßer	Inga Ruck
Jennifer Güde	Peter Schwenkner
Philipp Harländer	Dr. Jana Semrau
Kaarina Helena Hauer	Jan-Eric Smolarek
Dipl.-Jur. Florian Hentze	Eberhart Stephan
Franziska Herberger	Dr. Michael Strobel
Judith Hoffmann	Susanne Szrubarski, LL.M.
Malte-Matthias Holthaus	David Terán, MLB
Lena Janine Hübel	Johannes Timmel
Arne Jacobs	Aldo Trentinaglia
Ina Jähne	Peter Uhlenbroock
Ruth Janke	Dr. Henning Voscherau †
Björn Joachim, LL.M. LL.M.	Dr. Jan-Peter de Wall †
Dr. Felix Keinath, LL.M. Connecticut)	Dr. Harald Wauschkuhn
Kerstin Kelm LL.M. (San Diego) †	Andrea Weitzel
Bonni Kirstein †	Martin Luitpold Werz
Silke Köhler	Dr. Christian Wesemann
Andreas Krafft	Julia Wiencke, LL.M.
Dr. Ulrich Külper	Mark Wolters
Ansgar Küper	Ines Zander
Tim Langstädtler	Detlev Zimmermann
	Paulina Zirkel

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Marius Bodenstedt
Christos Christoglou
Dr. Eva Kettner, LL.B.
Christiane M. Knack-Wichmann
Dr. Michael Kuhnke

Bank- und Kapitalmarktrecht

Daniel Fehling, LL.M. (Auckland)
Cornelia Rump

Erbrecht

Cornelia Rump
Magrit Sass

Familienrecht

Barbara Lobeck-Isensee

Gewerblicher Rechtsschutz

Tanja Woithe-Richter

Handels- und Gesellschaftsrecht

Sebastian Bruch
Katharina von der Heyde
Dr. Lorenz Jellinghaus

Informationstechnologierecht

Alexander Tribelß

Insolvenzrecht

Ivana Cuk

Internationales Wirtschaftsrecht

Jan Otto Bodis, LL.M.
Dr. Stephan von Marschall, LL.M.

Medizinrecht

Sonja Blunk, M.MEL.

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Jörn Griffel

Sozialrecht

Natascha Jewan

Steuerrecht

Alena Grin
Dr. Catarina Herbst

Strafrecht

Jürgen Just
Mehdi Shafai

Vergaberecht

Dr. Martin Dieckmann

Dr. Hilka Frese

Dr. Jan Peter Scharf

Versicherungsrecht

Johan van der Veer, LL.M.

Verwaltungsrecht

Martin Bill
Jan Dohren

ZAHL DER MITGLIEDER

STAND 31. 10. 2016:

Rechtsanwälte	10.296
Rechtsbeistände	29
Ausländische Anwälte	25
Europäische Anwälte	42
Anwalts-GmbH/AG	51

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Medizinrecht, Vergaberecht <i>eggert@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-28	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau K. Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> alle weiteren Fachanwaltschaften <i>k.mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-12	Mo bis Do 9–14 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, C, U, V, X, Y, Z, Unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-20	Mo bis Do 9–16 Uhr <i>Fr 9–13 Uhr</i>
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G <i>klein@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-18	Mo, Di, Do <i>9-13 Uhr</i>
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder H, L <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-26	Di bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder E, I bis K, Elektronische Signaturkarte, Juristenausbildung <i>ghyczy@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-17	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M, N <i>jokic@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-21	Mo und Di 9-16 Uhr <i>Do 9-15 Uhr</i>
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder O bis Q, S, St, Ausbildungsabteilung A bis K <i>horn@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-19	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau Navaei	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung L bis Z <i>navaei@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-24	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau Barth	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Fortbildung Rechtsfachwirt/in <i>barth@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-35	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder D, W <i>weinheimer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-42	Di bis Do 9-14 Uhr
Frau Stephan	Sachbearbeitung Syndikusrechtsanwälte, Gebührengutachten, Gebührenberatung <i>stephan@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-48	Mo bis Do 9–16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau Petersen	Sachbearbeitung Syndikusrechtsanwälte <i>petersen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-49	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirt/in, Begabtenförderung <i>s.mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-15	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-22	Mo bis Fr <i>9–13 Uhr</i>
Frau Kuhlmann	Buchhaltung <i>kuhlmann@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-16	Mo bis Do <i>8-14 Uhr</i>
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung A, B, U, Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsberatung <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-23	Mo bis Do 10-15 Uhr
RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung E-J, Ti-Ty, W, Kanzleiabwicklungen L bis Z <i>kracht@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-29	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Jacobs Geschäftsführer	Mitgliederberatung C, K-N,Q, Ta-Th <i>jacobs@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-27	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung P, R, S, V Datenschutz, Gebührenberatung, Fachanwaltschaften L-Z <i>hoes@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-25	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Löwe, LL.M. Geschäftsführer	Mitgliederberatung D, O, X, Y, Z, Fachanwaltschaften A-K Buchhaltung, Internationale Anwälte <i>loewe@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-13	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Wallner wissenschaftliche Mitarbeiterin	Syndikusrechtsanwälte A - K <i>wallner@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-14	Mo bis Fr 9-16 Uhr
RAin Werner wissenschaftliche Mitarbeiterin	Syndikusrechtsanwälte L - Z <i>werner@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-39	Mo bis Fr 9-16 Uhr